

Amtliche Abkürzung: NWaldLG
Fassung vom: 16.12.2004
Gültig ab: 01.01.2005
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:



Gliederungs-
Nr: 79100

**Niedersächsisches Gesetz
über den Wald und die Landschaftsordnung
(NWaldLG)
Vom 21. März 2002**

**§ 1
Gesetzeszweck**

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. den Wald
 - a) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion),
 - b) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) und
 - c) wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion)zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
2. die Forstwirtschaft zu fördern,
3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzenden herbeizuführen und
4. die Benutzung der freien Landschaft zu ordnen.

© juris GmbH